

# 41. IT-Recht

**Prof. Dr. Uwe Aßmann**  
Lehrstuhl Softwaretechnologie  
Fakultät Informatik  
TU Dresden  
Version 11-0.1, 14.07.11

- 1) Grundlagen
- 2) Formen des Rechtsschutzes
- 3) Vertragsrecht



Softwaremanagement, © Prof. Uwe Aßmann

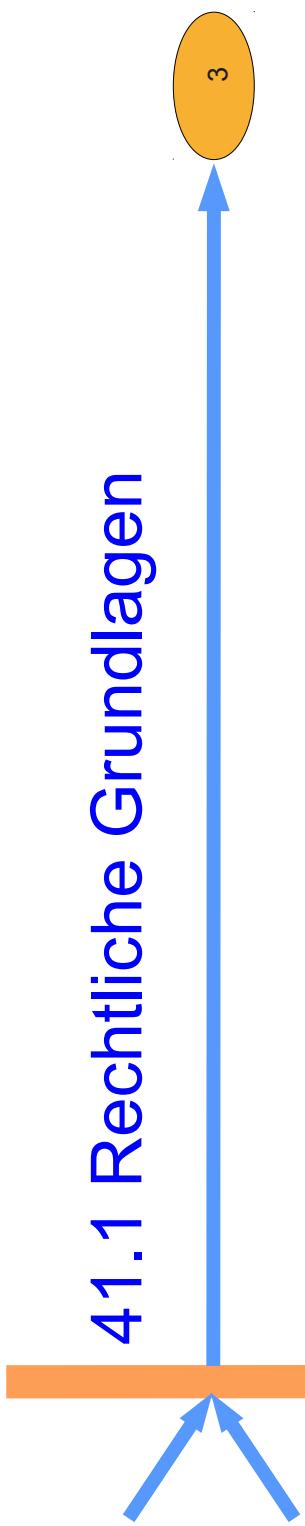
## Referenzierte Literatur

Schifman, R., S., Heinrich, G.: Multimedia-Projektmanagement; Springer Verlag  
2001

Deutsches Patent- und Markenamt: <http://www.dpma.de>



## 41.1 Rechtliche Grundlagen



# Rechtliche Grundlagen



## Überblick über Formen des Rechtsschutzes:

- **Entwurf und Schutzmuster** (Schutz der techn. Komponenten)
  - **Topographien** (z. B. dreidimensionale Strukturen von Halbleiterzeugn.)
  - **Marken** (Schutz des „guten Namens“)
  - **Geschmacksmuster** (Schutz des Designs; räuml. Gestaltung, Oberfl.)

## Gesetzliche Grundlagen:

- in Deutschland seit 8/97: **IuKDG** (Informations- und Komm.Dienste-Gesetz)
  - in der EU: **Grünbuch** über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

# Grünbuch der EU

Das Grünbuch enthält Rechtsgrundlagen für:

- vorhandene Werke (Photographien, Texte, Grafiken)
- Urheberrechte für Digitalisierung
- Urheberrechte für elektronischen Abruf
- Urheberpersönlichkeitsrechte
- Verbotsrechte für Herstellung und Versendung von Tonträgern
- Leistungsschutzrechte u.a. für:

- Sprachwerke
- Werke der Musik
- Werke der Tanzkunst
- Filmwerke und Filmhersteller
- Lichtbilder (gestaltete Fotografie)
- Hersteller von Tonträgern
- Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art
- Sendeunternehmen
- ausübende Künstler

Quelle: Schifman, R., S., Heinrich, G.

# Deutsches Patentwesen

**DPMA - Deutsches Patent- und Markenamt** (erstmals 1877)

- (zum Bundesministerium für Justiz)
- Dienststellen in München, Jena, Berlin
  - ca. 2400 Mitarbeiter
  - Zugriff auf über 35 Mio. internat. Patentdokumente
  - Bsp. für Patentanmeldungen beim DPMA und beim EPA im Jahr 2000: \*)

- Deutschland	<b>53 521</b>	<b>19 836</b>
- USA	2 391	28 209 (nach DPMA-Jahresbericht 2000)
- Japan	3 699	17 030
- Schweiz	1 290	3 547
- :	:	:
- Frankreich	530	6 721
- Großbritannien	172	4 317

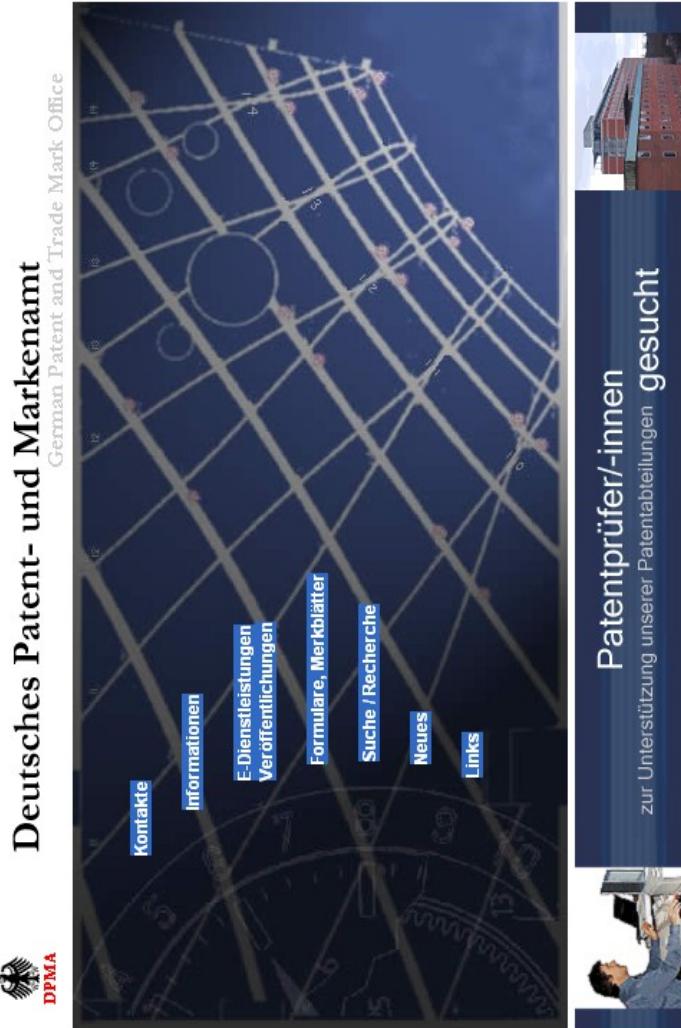
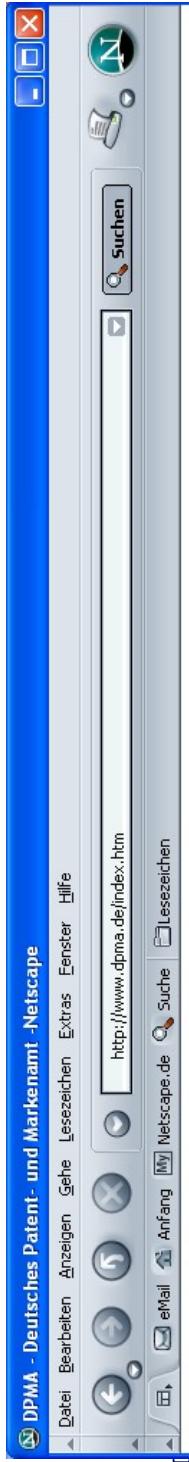
\*) es gab auch 1 062 Einsprüche gegen erteilte Patente

**DEPATIS: - Deutsches Patentinformationsystem**

(>42 Mill. Patentdokumente)

Quelle: <http://www.dpma.de>





## 41.2 Formen des Rechtschutzes



# Formen des Rechtsschutzes: Patent

 **Patent:** exkl. Verkaufs- bzw. Nutzungsrechte des Produktes oder Prozesses (20 Jahre)  
muss auf erfunderischer Tätigkeit beruhen, gewerblich+technisch nutzbar sein, den Einsatz von „Naturkräften“ erfordern.

Beschreibung in einer Patentschrift

Software ist schützbar, sofern sie einen technischen Zweck erfüllt  
Software kann im Verbund mit HW oder Firmware geschützt werden  
SOS-Anwendungen (Software on Silicon): Gerät, dass auf einem Chip eine dedizierte Anwendung fährt  
Wichtig für das “Internet der Dinge” der Zukunft: Softwareanwendungen werden in die Dinge integriert sein  
Produktgedächtnis  
Produktidentifikation (RFID-Tags)

# Formen des Rechtsschutzes: Gebrauchsmuster

 „kleiner Bruder“ des Patents, ebenfalls für techn. Erfindungen  
max. Laufzeit nur 10 Jahre  
Dauer bis zur Erteilung einige Wochen (nicht 1 - 2 Jahre)  
keine materiell-rechtliche Prüfung auf Neuheit und erfinderische Leistung (Prüfung dann, wenn ein Dritter einen Antrag auf Löschung stellt)  
auch für „kleinere“ Erfindungen  
im Gegensatz zum Patent: Neuheitsschonfrist bis zu 6 Monaten (d. h. Vorveröffentlichung gilt nicht als neuheitsschädlich)

# Andere Formen des Rechtsschutzes

## • Markenzeichen (trademark)

- Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
- Schutz von Marken, geschäftl. Bezeichnungen und geogr. Herkunftsangaben (alle Zeichen, Wörter, Abb., Abb., Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, Formen + Farben)
- Markenschutz durch:
  1. Eintragung in das vom Patentamt geführte Register
  2. Benutzung des Zeichens im geschäftl. Verkehr (Verkehrsgeltung erworben)
  3. Notorische Bekanntheit der Marke (Pariser Verbandsübereinkunft)

## • Betriebsgeheimnis

- Begrenzung des Wissens auf wenige Personen  
(vertraglich oder kraft der Verantwortung)  
**!!! Verträge mit Lizenznehmern, ...**  
! Besondere Regelungen beim Ausscheiden von Mitarbeitern (entweder im Arbeitsvertrag oder durch separate Verpflichtung)

## • Vertrag

- auch für geschützte Software, z. B. Veröffentlichung, Besitz bei Änderung

# Andere Formen des Rechtsschutzes

## • Urheberrechtsschutz (für jedwede Software, sonst Wettbewerbsrecht)

- für schriftliche Publikationen eines Autors  
(Vervielfältigung, Veröffentlichung, Übersetzung, Wiedergabe, Bearbeitung)
- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
- Werke der Musik, pantomimische Werke, Werke der Tanzkunst
- Werke der bildenden Künste incl. Baukunst, Lichtbildwerke, Filmwerke
- wiss. und techn. Darstellungen, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen

⇒ Der Urheber besitzt Verwertungsrechte, kann Nutzungsrechte einräumen:  
**einfaches** Nutzungsrecht: Nutzung neben dem Inhaber und evtl. neben anderen Berechtigten auf die erlaubte Art  
**ausschließliches** Nutzungsrecht: Inhaber allein, auch nicht Urheber

# Andere Formen des Rechtsschutzes

## noch Urheberrechtsschutz:

⇒ Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Druckwerkes zum eigenen Gebrauch ... (im Schulunterricht, nicht gewerblich) ... sind zulässig.

!!! Dekomplizierung: ist erlaubt zur Herstellung der **Interoperabilität**

!!! Das Urheberrecht erlischt **70 Jahre nach dem Tode des Urhebers**

## • Wettbewerbsrecht - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (**UWG**)

- Schutz gegen die Art der Ausnutzung:

Leistungsschutz (z. B. Raubkopien)

Geheimnisschutz (Spezialkenntnisse)

Kennzeichenschutz (Titel, Logos)

z. B. § 1 UWG - Verbot sittenwidrigen Wettbewerbsverhaltens:

„Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstößen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.“

§ 3 UWG - Verbot irreführender Werbung

(Angaben über Beschaffenheit, Ursprung, Herstellungsart, ...)



13

# Multimediasetz

## Multimediasetz in Deutschland regelt einige Merkmale des Grünbuches:

- Anwendung im Programm, Digitalisierung von Assets
- bei Filmen: Schnitt-, Synchronisierungs- und Digitalisierungsrechte
- Verbreitungsrechte, Vervielfältigungsrechte
- Senderechte (TV, Radio)
- Bearbeitungsrechte (Änderungen am Originalinhalt)
- exklusives vs. einfaches Nutzungsrecht
- Beschränkungen: zeitlich (Dauer), räumlich (Territorium), inhaltlich



14

==> Eigentümer kann Rechte durch **Verwertungsgesellschaften** wahrnehmen lassen

- in Deutschland = 9,

z. B. **GEMA** (Gesellsch. für musical. Aufführ. u. mechan. Vervielfält.rechte)

Quelle: Schiffman, R., S., Heinrich, G.

# Folgen aus dem Multimediagesetz

15  
Online Dienste sind frei: Sie bedürfen keiner Zulassung oder Annmeldung Anbieter, auch Provider, haften für die Inhalte ihres Angebots (z.B. Homepages und Webseiten)

Dies gilt auch für Offline-Projekte, z.B. den Inhalt einer CD-ROM oder DVD Hyperlinks zu Webseiten mit gesetzwidrigem Inhalt sind unzulässig Access-Provider sollen Kunden vor Seiten mit gesetzwidrigem Inhalt schützen (sind nicht nur für eigene Seiten verantwortlich)

Das Verbot der Verbreitung jugendgefährdender Schriften ist strikt einzuhalten Die Tarife von kostenpflichtigen Diensten für Online Marketing sind vor der Wahl anzuseigen. Eine kontinuierliche Anzeige der entstehenden Kosten ist zu gewährleisten.

Es gelten die bisherigen Regelungen des Werberechtes:

Fremde Logos oder Geschäftsbereichungen dürfen nicht ohne Zustimmung des Rechtsinhabers verwendet werden  
Homepages mit Werbecharakter dürfen nicht ohne entsprechenden Hinweis eingerichtet werden



# Folgen aus dem Datenschutzgesetz

**Basis:** Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – **IuKDG** vom Aug. 1997 u.a.

Gesetzlich geregelt sind folgende Inhalte für Online-Kommunikation und Datenschutz:

- ❖ Personbezogene Daten dürfen gar nicht oder nur so wenig wie möglich erhoben werden
- ❖ Will der Provider nicht mit anonymen Daten arbeiten, benötigt er die Einwilligung der Betroffenen
- ❖ Elektronische Dokumente gelten als beweissicher, wenn die Echtheit einer elektronischen Unterschrift(Signatur) mit einem zertifiziertem Schlüssel überprüft werden kann.
- ❖ Leistungsschutzrechte für Musik oder andere Beiträge sollten über den bloßen Urheberrechtsschutz hinaus durch Beauftragung einer Verwertungsgesellschaft (z.B. GEMA, VG BILD) zusätzlich geschützt werden
- ❖ Eine Multimedia-Produktion als Ganzes ist urheberrechtlich als „filmähnliches Werk“ im Sinne des Urhebergesetzes § 2 Abs. 1 Nr. 6 zu schützen, weil eine Vielzahl von Rechten, wie Drehbuch, Regie, Kostüme, Spezialeffekte usw. betroffen sind
- ❖ Als Produzent schützt man sein Werk mit einem Copyright-Symbol, z.B. © 2007 Prof. Uwe Alßmann All Rights Reserved
- ❖ Für den Schutz des Werkes im Ausland sollte man sich frühzeitig mit entsprechenden Registrierungsstellen zusammensetzen

## 41.3 Vertragsrecht

17

### Rechtliche Probleme AN-AG

#### Verhältnis Arbeitnehmer - Arbeitgeber:

- Programme, die im speziellen Auftrag des Unternehmens erstellt wurden, gehören exklusiv dem AG (dem AN, wenn: ohne Auftrag, in der Freizeit und mit eigenen Mitteln)
- Übereinkunft treffen (Arbeitsvertrag oder separate Verpflichtung):  
z. B.: „Alle von mir erstellten Computerprogramme, ob *allein* oder unter *Mitwirkung Dritter erstellt, verbleiben während des Zeitraumes meines Arbeitsverhältnisses, beginnend am . . . , einschließlich eines Zeitraumes von . . . nach Beendigung meines Arbeitsverh., ungeachtet dessen, ob sie während der regulären AZ erstellt wurden oder außerhalb, alleiniges Eigentum des Unternehmens.“*
- Ausscheidende Angestellte:
  - dürfen auf erworbenes Wissen zurückgreifen  
(keine Betriebsgeheimnisse, Listen, Notizbücher, Disketten, Dokumente, Kopien)

⇒ **abschließendes Gespräch** mit Unterschrift unter Stellungnahme

18

# Vertragsrecht

## Verträge:

- Vertragsparteien:  

<b>AG</b>	(„Besteller“)
-----------	---------------
- Vertragsinhalt:

- Präambel (Grundüberlegungen, Vertragsziele)
- Definitionen
- Lieferungen und Leistungen (des AN und AG)
- kommerzielle und organisatorische Fragen  
(Preise, Lieferbedingungen, Termine, Zusammenarbeit)
- Rechtsfolgen  
(Vertr.-Strafen bei Verspätung, Q.-Mängeln, Schadenersatz, Gewährl., ...)

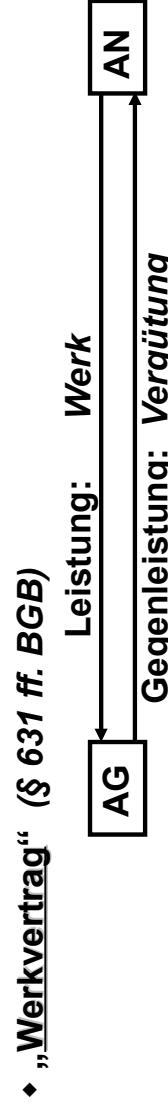
- Vertragsabschluss:

- Unterzeichnung einer V.-Urkunde durch beide Parteien
- schriftl. oder mündl. Angebot + vorbehaltlose Annahme

19

## Vertragsrecht (2)

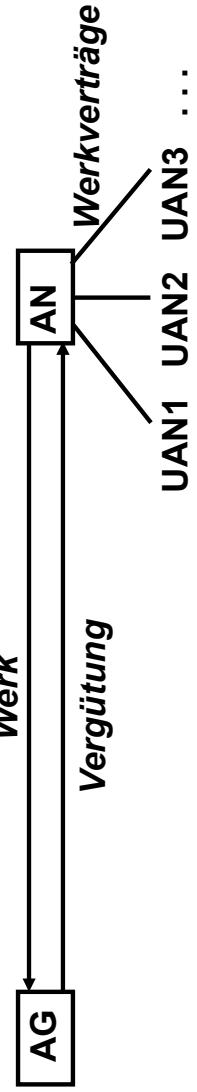
## Vertragsarten:



- ◆ „**Dienstvertrag**“ (§ 611 ff. BGB)

⇒ nur eine Tätigkeit ist geschuldet, nicht das Ergebnis (z. B. Schulung)

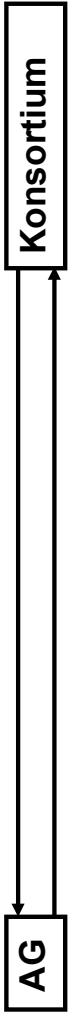
- Unter-AN:



⇒ **Unter-AN haben keine Rechtsbeziehung zum AG**  
„Erfüllungsgehilfen“ § 278 BGB

# Vertragsrecht (3)

- ◆ „**Konsortien**“: mehrere Unternehmen haben untereinander einen **Konsortialvertrag** abgeschlossen (gleichberechtigt)  
→ gesamtschuldnerische Haftung



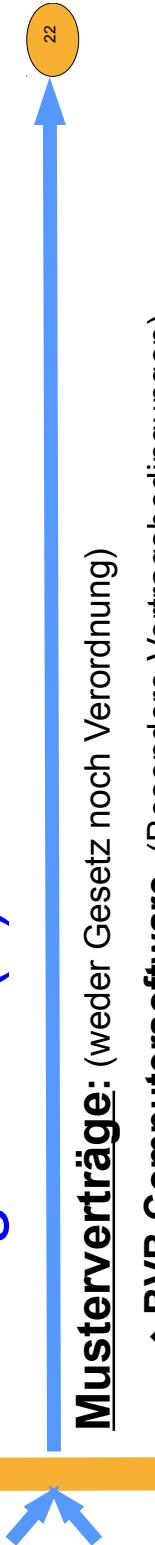
(Partner ist oft nur der „Konsortialführer“)

- ## ♦ Weitere Verträge: Kaufvertrag, Mietvertrag, Nutzungsvertrag

## ◆ weitere Begriffe:

- Einhaltung von Terminen, Kosten
  - Vertragsänderungen
  - „Claim Management“: (Forderungsmanagement)
    - vorbereiten und stellen von Nachforderungen
    - Abwehr von Nachforderungen
  - gemeinsames Nutzungsrecht:
    - Rechte werden geteilt

Vertragsrecht (4)



- **Sterverträge:** (weder Gesetz noch Verordnung)
  - **BVB Computersoftware** (Besondere Vertragsbedingungen)
    - erarbeitet von Bundesministerien und Herstellerverbänden
  - **CECUA-Modellvertrag** (Confederation of Europe Computer Users Assoc.)

VSI Vorstand der Softwareindustrie Deutschlands e. V.

- über 100 Mitgl. aus SW-Herstellung, Distribution, Handel, Dienstleist.
  - **Schwerpunkte:** Erhaltung des lauteren Wettbewerbs
  - Information zu relevanten Gesetzen**  
(z. B. Urheberrecht, Lizenzrecht, Vertragsrecht, Produkthaftung, Vermittlung von Kontakten innerhalb der SW-Industrie)
  - Seminare**
  - VSI Massenstand auf CoBIT und Systems**

23

24

# The End